

Richtlinien zur Förderung der fremdfinanzierten Forschung an der Universität Luzern

vom 4. Januar 2012

Der Rektor der Universität Luzern,

gestützt auf seine universitätsrechtlichen Zuständigkeiten,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Zur Förderung der fremdfinanzierten (durch Drittmittel finanzierten) Forschung gewährt die Universität Luzern den Professorinnen und Professoren sowie den weiteren Lehrenden und Forschenden eine Entlastung in der Lehre oder eine äquivalente Erleichterung der Lehrverpflichtung.

Diese Entlastung oder Erleichterung soll einen grösseren Freiraum für die Forschung und die fachliche Betreuung von Forschenden schaffen.

§ 2 Förderinstrumente

Förderinstrumente sind:

- a. Lehrentlastung
- b. finanzielle Mittel für die Beschäftigung einer personellen Unterstützung
- c. Entschädigung im Umfang eines Lehrauftrags im Fall des Verzichts auf die Lehrentlastung.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung sind eingeworbene Forschungsmittel (Drittmittel) des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), der Europäischen Union oder einer anderen Förderinstitution im Umfang von mindestens 50'000 Franken pro Jahr.

§ 4 Förderumfang

¹ Lehrende und Forschende mit Vollzeitbeschäftigung, die pro Jahr Drittmittel im Umfang von mindestens 50'000 Franken für die Universität Luzern einwerben, können bei der Rektorin oder beim Rektor beantragen:

- a. eine Lehrentlastung von einer Wochenstunde pro Jahr oder

b. die Anstellung von Personal für den Betrag, den ein Lehrauftrag für eine Wochenstunde pro Jahr kosten würde¹.

² Bei der Einwerbung von mindestens 100'000 Franken pro Jahr erhöht sich die Lehrentlastung auf zwei Wochenstunden pro Jahr oder auf eine personelle Unterstützung für den Betrag, den ein Lehrauftrag für zwei Wochenstunden pro Jahr kosten würde.

³ Lehrende und Forschende mit Teilzeitbeschäftigung oder mit Lehrauftrag können anstelle der Lehrentlastung oder der personellen Unterstützung die Ausrichtung einer Entschädigung im Wert eines Lehrauftrags für eine bzw. zwei Wochenstunden pro Jahr beantragen².

§ 5 Bewilligung der Förderung

Die Rektorin oder der Rektor bewilligt das Gesuch

a. um Lehrentlastung, sofern für die ausfallende Lehre eine gute Ersatzlösung sichergestellt ist

b. um Anstellung von Personal oder um Gewährung einer Entschädigung, sofern die finanzielle Situation der Universität Luzern dies erlaubt.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinien ersetzen die Entscheidung vom 9. Juni 2008 des Rektors betr. Drittmittleinwerbung und Lehrdeputate.

² Sie treten am 1. Februar 2012 in Kraft.

Luzern, 4. Januar 2012

Universität Luzern
Prof. Dr. Paul Richli, Rektor

¹ Als Standardansatz gilt pro Wochenstunde Lehrauftrag pro Semester ein Betrag von 4'500 Franken.

² Als Standardansatz gilt pro Wochenstunde Lehrauftrag pro Semester ein Betrag von 4'500 Franken.